

# Pflichtenheft der Wasserkommission der Einwohnergemeinde Hochwald

gültig ab 01. Oktober 2025

Der Gemeinderat - gestützt auf die Gemeindeordnung und das Wasserreglement der Einwohnergemeinde Hochwald – beschliesst folgendes Pflichtenheft. Es regelt Organisation, Pflichten und Befugnisse der Wasserkommission.

### 1. Organisation

<sup>1</sup> Organ zur Aufsicht über die Wasserversorgung § 1 Zweck § 2 Grundsatz <sup>1</sup> Die Wasserkommission arbeitet ziel- und kundenorientiert und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe. <sup>2</sup> Die Mitglieder der Wasserkommission arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen. <sup>1</sup> Die Wasserkommission wird vom Gemeinderat gewählt. § 3 Rechtsstellung Mitglieder und Ersatzmit-<sup>1</sup> Gestützt auf die Gemeindeordnung zählt die Wasserkom-§ 4 glieder mission 5 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied. § 5 **Ressort- und Delegations-**<sup>1</sup> Die Wasserkommission kann Ressorts bezeichnen und Kommissionsmitglieder für die Ressortverantwortung erprinzip nennen. Ebenso kann sie ein Mitglied mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes und der Kontrolle des Geschäftsverlaufes beauftragen. <sup>2</sup> Wenn es die Situation erfordert, kann die Kommission Ausschüsse ernennen. Sie sind dem Kommissionspräsidium unterstellt. § 6 Konstituierung und Be-Die Wasserkommission konstituiert sich zu Beginn einer ginn der neuen Amtsperineuen Amtsperiode neu. Zur Konstituierung gehören: ode a) die Wahl des Präsidenten, der Präsidentin b) die Wahl des Aktuars, der Aktuarin c) die Regelung der Stellvertretungen d) die Übernahme und Aktualisierung der Pendenzenliste e) die Amtseinsetzung und die Orientierung über das

#### 2. Pflichten

# § 7 Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung

Die Wasserkommission überwacht den Betrieb, Bau und den Unterhalt der Wasseraufbereitungsanlagen und des Leitungsnetzes in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung. Des Weiteren hat sie folgende Aufgaben:

Amtsgeheimnis (durch das Gemeindepräsidium)

 Sie erstellt eine Jahresplanung und Budgetanträge für das Folgejahr zuhanden des Gemeinderats. Sie sind

- bis zum 31. August bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Sie stellt dem Gemeinderat Anträge betreffend die Planung und den Bau des Versorgungsnetzes.
- Sie überprüft die Subventionsanträge und die Abrechnungen.
- Sie prüft Anschlussgesuche anhand der GWP-Vorgaben und kann Auflagen machen.
- Sie ist Ansprechbehörde für den Brunnmeister, die Brunnmeisterin bei der Organisation von periodischen Stichproben-Kontrollen im Rahmen der jährlichen Wasserablesung.
- Bei Wassermangel beantragt die Wasserkommission dem Gemeinderat, einschränkende Massnahmen für den Wasserverbrauch zu erlassen.
- Wie alle Organe der Wasserversorgung gemäss Wasserreglement hat die Wasserkommission das Recht, private Wasserinstallationen zu überprüfen.

#### § 8 Präsidium

- Der Kommissionspräsident, die Kommissionspräsidentin führt und koordiniert die Amtstätigkeit der Wasserkommission.
- <sup>2</sup> Er / Sie ist für die Vorbereitung und Durchführung der Kommissionssitzungen zuständig.
- <sup>3</sup> Zu seinen / ihren weiteren Aufgaben gehören:
  - Weiterleitung des bewilligten Sitzungsprotokolls an die Gemeindeschreiberei
  - Kontrolle und Visierung der Stundenrapporte der Kommissionsmitglieder am Ende des Jahres
  - Information des Gemeinderates bei gröberen komissionsinternen Konflikten

## § 9 Finanzkompetenzen und - pflichten

- Die Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung, Anhang 1, innerhalb des Budgets beträgt für die Wasserkommission jährlich CHF 2'500.
- <sup>2</sup> Aufträge ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz der Wasserkommission übersteigen, sind dem Gemeinderat zu unterbreiten. Rechnungen, die von der Wasserkommission ausgelöst wurden, werden vom Präsidium kontrolliert, visiert und an die Finanzverwaltung weitergeleitet. Kurze Begründungen sind unerlässlich, wenn der Verwendungszweck der Ausgabenbeträge nicht ersichtlich ist.

#### 3. Organisation

## § 10 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

Der zuständige Ressortleiter / die Ressortleiterin des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Wasserkommis-

- sionssitzungen mit beratender Stimme teil, um einen optimalen Informationsfluss von und zu der Kommission zu gewährleisten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Wasserkommission mit der Vorbereitung von Geschäften beauftragen.

## § 11 ren Kommissionen und Gemeindefunktionären

- **Zusammenarbeit mit ande-** <sup>1</sup> Das Wasserkommissionspräsidium kann Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen, welche als Gäste kein Stimmrecht haben.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.

## § 12 Auftragsvergabe

- Externe Unterstützung und <sup>1</sup> Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden.
  - <sup>2</sup> Die Leistungen sind vertraglich unter Bestimmung der Ziele, des Leistungsumfanges, der Termine, Kosten und weiterer Faktoren zu vereinbaren.
  - <sup>3</sup> Die Auftragsvergabe richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Gemeindeordnung, Anhang 1, und nach den Bestimmungen des kantonalen Submissionswesens.

#### § 13 Sitzungen

- <sup>1</sup> Die Wasserkommission tritt so oft, wie es deren Geschäfte erfordern, zu Sitzungen zusammen.
- <sup>2</sup> Eine Sitzung ist auf Anordnung des Präsidiums oder auf Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern einzuberufen.
- <sup>3</sup> Die Sitzungen finden in öffentlichen Räumen der Gemeinde statt.
- <sup>4</sup> Wasserkommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

#### § 14 Geschäftsbehandlung, Aktenauflage und Beratung

- <sup>1</sup> An den Sitzungen werden nur traktandierte Geschäfte beraten und beschlossen. Ausnahmen sind Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben.
- <sup>2</sup> Jedes Kommissionsmitglied ist verpflichtet, sich gemäss Traktandenliste / Vorprotokoll vorzubereiten.
- <sup>3</sup> Die Wasserkommission beschliesst aufgrund der Anträge der aufgelegten Unterlagen sowie der Aufträge des Gemeinderates.
- <sup>4</sup> Die Traktandenliste und die Anträge werden den Kommissionsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugestellt.

#### Beschlussfähigkeit und § 15 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Wasserkommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.
- <sup>2</sup> Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

- <sup>3</sup> Die Wasserkommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.
- <sup>3</sup> Der Vertreter, die Vertreterin des Gemeinderates hat kein Stimmrecht. Er / sie kann aber seine / ihre Meinung zu Protokoll geben.

#### § 16 Ausstand

- Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen oder wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- <sup>2</sup> Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

#### § 17 Protokoll

- <sup>1</sup> Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen ist.
- <sup>2</sup> Die Protokollierung erfolgt in der Regel in Form eines Beschlussprotokolls. Beschlüsse sind zu begründen.
- <sup>3</sup> Eine Ausfertigung der Protokolle ist der Verwaltung zuhanden des Gemeindepräsidiums zuzustellen.

# § 18 Amtsgeheimnis und Schweigepflicht

- <sup>1</sup> Kommissionssitzungen und -protokolle sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied der Wasserkommission ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen.
- <sup>3</sup> Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.
- Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen dieses Pflichtenheft müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie führen zum Ausschluss aus der Kommission und können strafrechtlich verfolgt werden.

#### § 19 Interne Information

- <sup>1</sup> Kommissionsinterne Information und Informationen zwischen Kommissionen, Gemeinderat und Verwaltung erfolgen durch das Protokoll sowie durch Kontakte nach Bedarf.
- <sup>2</sup> Das Wasserkommissionspräsidium orientiert das Gemeindepräsidium und das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied regelmässig und rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises. Im Besonderen gilt dies für alle finanziellen und organisatorischen

Absichten, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Gemeindegeschäfte haben.

§ 20 Externe Information

Gemäss Gemeindegesetz § 70 Absatz 3 vertritt der Gemeinderat die Gemeinde nach aussen. Mitteilungen an die Öffentlichkeit sind dem Gemeinderat zur Beurteilung einzureichen, bevor sie im Namen der Kommission veröffentlich werden.

§ 21 Unterschrift

<sup>1</sup> Entscheide der Kommission werden vom Präsidium sowie vom Aktuariat unterzeichnet.

#### 4. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkraftsetzung

Dieses Geschäftsreglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen mit Beschluss Nummer 2025/831 in der Gemeinderatssitzung vom 05. Juni 2025.

Georg Schwabegger Gemeindepräsident Franziska Saladin Kapp Gemeindeschreiberin